

## **Die Entwicklungen in der Pränataldiagnostik stehen im Widerspruch zu einer inklusiven Gesellschaft**

### **Vorgeburtlicher Bluttest auf Down-Syndrom („Praena-Test“) verstößt gegen das Recht auf Leben**

Der angekündigte vorgeburtliche Bluttest auf Down-Syndrom („Praena-Test“) steht im Widerspruch zu dem in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Recht auf Leben.

Die Umsetzung des Leitbildes einer inklusiven Gesellschaft, dem selbstverständlichen Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung, hat seit dem Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Frühjahr 2009 große Fortschritte gemacht. Für eine gleichberechtigte und volle Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung müssen Rahmenbedingungen und Strukturen geschaffen werden, die eine Ausgrenzung verhindern. Die Einführung des vorgeburtlichen Bluttests auf Down-Syndrom steht im Widerspruch zu einer inklusiven Gesellschaft. Deshalb lehnt der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. die geplante Einführung ab. Er fürchtet, dass dies der Einstieg für die Suche nach weiteren Behinderungsarten und Krankheitsbildern ist und damit der Weg in eine Selektionsmedizin führt.

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. lehnt grundsätzlich eine staatliche Förderung zur Entwicklung neuer Tests der Pränataldiagnostik ab. Dies gilt auch für die Finanzierung des „Praena-Tests“ als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und vergleichbarer Kostenträger.

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. fordert die Landesregierung Baden-Württemberg auf, sich für ein Verbot des „Praena-Tests“ einzusetzen und für eine bundeseinheitliche Regelung zu sorgen.

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. fordert eine breite ethische Debatte in der Gesellschaft über die Auswirkungen der Inklusion auf die Pränataldiagnostik.

Beschluss des Vorstandes am 11. Juli 2012

---

Artikel 10 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:

*„Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.“*